

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Gunnar Eisold (SPD) vom 17.3.2008

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Etzestraße in Fuhlsbüttel, dortiger ehemaliger Fußgängerübergang**

*Seit dem Abschluss der Bauarbeiten für die Flughafen-S-Bahn ist die Etzestraße zwischen der Alsterkrugchaussee und dem Erdkampsweg wieder ohne Einschränkung befahrbar. Allerdings wurde mit Abschluss der Bauarbeiten auch der Zebrastreifen über die Etzestraße, im Kreuzungsbereich zum Heschredder, entfernt. Die Sicherheit der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer ist vor Ort derzeit ein Thema, unter anderem als Ergebnis hat sich die Bürgerschaft für eine Verkehrsberuhigung in der Etzestraße ausgesprochen (18/7237).*

*Ich frage den Senat:*

- 1. Wie ist der Stand hinsichtlich der Umsetzung der von der Bürgerschaft beschlossenen Verkehrsberuhigung an der Etzestraße? Wie erfolgt die Finanzierung der Maßnahme und wann ist mit einer Realisierung zu rechnen?*

Die Etzestraße ist Teil einer Tempo 30-Zone, die bereits Anfang der Neunzigerjahre eingerichtet und mit baulich hergestellten Fahrbahneinengungen verkehrsberuhigt wurde. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung werden vom zuständigen Bezirksamt derzeit nicht geplant.

- 2. Warum wurde der Zebrastreifen entfernt? Wer hat dies angeordnet und welche konkreten, fachlichen Erkenntnisse haben dazu geführt, dass der Zebrastreifen anders als an der Stübeheide in Klein Borstel nicht beibehalten wurde?*

Im Zusammenhang mit Baumaßnahmen für die Flughafen-S-Bahn in der Etzestraße im Bereich des Fußgängerüberweges in Höhe Heschredder wurde nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO zu § 26), den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) und dem Einführungserlass der zuständigen Fachbehörde zur R-FGÜ 2001 geprüft, ob die notwendigen verkehrlichen Voraussetzungen für dessen Betrieb innerhalb der Tempo 30-Zone noch gegeben sind. Nach den bundeseinheitlichen Bestimmungen der VwV-StVO zu § 26 sollen Fußgängerüberwege in der Regel nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt (siehe Drs. 18/6572).

In der Etzestraße werden die für den Betrieb eines Fußgängerüberweges erforderlichen Kennzahlen der R-FGÜ 2001 zu Verkehrsstärke und Fußgängeraufkommen nicht annähernd erreicht. Fußgänger können die Straße an beliebiger Stelle innerhalb der Tempo 30-Zone sicher überqueren. Der Fußgängerüberweg wurde deshalb auf Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Zuge der Baumaßnahmen entfernt, weil Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach den Bestimmungen

des § 45 Absatz 9 StVO nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.